

9.

Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten.

Mit der königl. preussischen Post-Administration ist am 3. Januar 1844 wegen Beseitigung des bisher bestandenen Gränz-Frankatur-Zwanges und wegen vollständiger Frankirung der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, deren Correspondenz mit Oesterreich über Preußen versendet wird, ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen mit 1. May 1844 in Wirksamkeit zu treten haben, worüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus der k. k. österreichischen Monarchie nach den königlich preussischen Postbezirken und umgekehrt, hat, mit Ausnahme der unter 12. angegebenen Fälle, aufzuhören, und es steht den Correspondenten frey, die Briefe ganz frankirt oder unfrankirt aufzugeben; die theilweise Frankirung bis zur Gränze oder bis zu einem Zwischenorte findet nicht mehr Statt. Diese Behandlungsweise erstreckt sich nicht bloß auf die Briefe zwischen allen Orten der österreichischen und preussischen Monarchie, sondern auch auf jene zwischen Orten in der österreichischen Monarchie und den nachbenannten Orten in jenen deutschen Bundesstaaten, in welchen königl. preussische Postämter bestehen, als:

- a) im Herzogthume Anhalt-Bernburg:
Bernburg, Coswig, Hoym, Ballenstedt, Geru-
rode, Harzgerode, Großmühligen, Alerisbad;
- b) im Herzogthume Anhalt-Deßau:
Deßau, Gröbzig, Jessenig, Kadengast, Zerbst;
- c) im Herzogthume Anhalt-Cöthen:
Cöthen, Güsten, Münch-Nienburg, Roslau;
- d) im Fürstenthume Waldeck und in der Grafschaft
Pyrmont:
Arolsen, Corbach, Mengerlinghausen, Pyrmont,
Rhoden, Sachsenberg, Sachsenhausen, Wildungen;
- e) im oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld:
Birkenfeld, Idar, Mohlfelden, Oberstein;
- f) in der Untergrafschaft des Fürstenthums Schwarz-
burg-Rudolstadt:
Frankenhausen, Schlotheim;
- g) in der Untergrafschaft des Fürstenthums Schwarz-
burg-Sondershausen:
Greußen, Sondershausen;
- h) in der weimarischen Enclave Allstädt:
Allstädt;
- i) im Fürstenthume Lippe:
Horn, Derlinghausen, Salzußeln;
- k) im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin:
Boizenburg;
- l) im Fürstenthume Schaumburg-Lippe:
Bückeburg.
2. Die Correspondenz aus der österreichischen Monarchie
nach jenen deutschen Bundesstaaten, welche über
Preußen gesendet werden kann, wo jedoch königl. preu-
ßische Postämter nicht bestehen, kann entweder un-

frankirt, oder bis zum preussischen Ausgangspuncte frankirt aufgegeben werden. Jene aus diesen Staaten nach der österreichischen Monarchie kommt entweder unfrankirt aufzugeben, oder bis zum Bestimmungs-orte zu frankiren.

Die deutschen Bundesstaaten, für welche gegenwärtig die Briefe von den k. k. österreichischen Postämtern an jene Preussens gesendet werden können, sind folgende:

Das Königreich Hannover.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Das Großherzogthum Luxemburg.

Das Herzogthum Braunschweig.

3. Für die wechselseitigen Correspondenzen der beyden Postbezirke ist eine gemeinschaftliche Porto-Taxe nach den Entfernungen in gerader Linie, ohne Rücksicht auf die Postgebiethsgränze und das dazwischen liegende fremde Territorium, in zwey Abstufungen festgesetzt, und es beträgt dieselbe für die Entfernung zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte bis zehn geographische Meilen sechs Kreuzer, und für alle Entfernungen über zehn geographische Meilen zwölf Kreuzer für den einfachen Brief.
4. Außer der, unter 3 erwähnten, gemeinschaftlichen Taxe ist jedoch für die Correspondenzen nach und aus der Provinz Preußen und den Regierungsbezirken Cöslin und Bromberg vorläufig ein Portozuschlag von sechs Kreuzern Conv. Münze für den einfachen Brief zu Gunsten der k. preussischen Post-Casse zu erheben.
5. Da die Zusendung der gegenseitigen Correspondenzen

theilweise nur durch Vermittlung fremder Postanstalten bewirkt werden kann, und die königl. preussische Postverwaltung für die Beförderung der Briefpakete durch dieselben Transit-Gebühren zu bezahlen hat, so kommt für folgende Correspondenzen für Rechnung der königl. preussischen Post-Casse ein Transit-Zuschlag in nachstehenden Beträgen zu erheben:

I. Für die Correspondenzen aus den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin, der Provinz Sachsen, der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Kreise Sorau und Spremberg, so wie für die Correspondenz aus den östlich der Weser im Auslande befindlichen preussischen Postanstalten:

a) nach Tirol, Vorarlberg, dem Fürstenthume Lichtenstein und dem lombardisch-venetianischen Königreiche und umgekehrt

mit zehn Kreuzern;

b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt (Galizien und Oesterreichisch-Schlesien ausgenommen)

mit sechs Kreuzern.

II. Für die Correspondenz aus der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz, so wie aus den westlich der Weser im Auslande gelegenen Postanstalten:

a) nach Böhmen, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien und Galizien und umgekehrt

mit sechs Kreuzern;

b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt

mit zehn Kreuzern

Conventions-Münze für den einfachen Brief.

6. Zwischen welchen Orten in Oesterreich und Preußen die gemeinschaftliche Porto-Taxe mit sechs oder zwölf Kreuzern für den einfachen Brief entfällt, und für welche Correspondenzen der preussische Porto- und Transito-Zuschlag zu entrichten kommt, hiervon kann sich von den Correspondenten die Ueberzeugung aus den Ortsverzeichnissen verschafft werden, womit die k. k. Postämter versehen sind.
7. Die Correspondenzen nach Oesterreich, die aus den unter 2 erwähnten und andern deutschen Bundesstaaten über Preußen einlangen sollten, werden hinsichtlich der Tarirung ganz so behandelt werden, als wenn sie bey der königl. preussischen Postanstalt, welche sie bey ihrem Eintritte in Preußen zuerst berühren, aufgegeben worden wären; sie werden sonach entweder ganz frankirt oder mit der gemeinschaftlichen Porto-Taxe mit dem preussischen Transito- oder Porto-Zuschlage, endlich mit dem fremden Porto belastet, einlangen, und hiernach die Gebühren von den Adressaten zu entrichten seyn.
- Die Correspondenz aus Oesterreich nach den unter 2 aufgeführten deutschen Bundesstaaten wird rücksichtlich der Tarirung so behandelt, als wenn sie nach Preußen selbst, und zwar nach jener preussischen Postanstalt gerichtet wäre, welche sie bey ihrem Uebertritte in den fremden Staat zuletzt berührt; es ist daher in dem Falle, als ein Brief bis zum Austrittspuncte frankirt werden wollte, die gemeinschaftliche Porto-Taxe nebst dem preussischen Zuschlags- oder Transito-Porto zu entrichten.
8. Die unter 3 und 5 angeführten Taxen sind für

den einfachen, das Gewicht eines halben Lothes nicht überschreitenden Brief festgesetzt; für schwerere Sendungen kommen die gemeinschaftliche Porto-Taxe, dann der preussische Porto- und Transit-Zuschlag, nach der anliegenden Progressions-Tabelle *) zu entrichten.

9. Alle bis sechs Wiener Loth wiegenden Briefe müssen mit der Briefpost befördert und als Briefpostsendungen behandelt werden; dagegen können jene, welche dieses Gewicht überschreiten, die Beförderung auch mit der Fahrpost erhalten, in welchem Falle sie der Entrichtung der Fahrpost-Taxen unterliegen.
10. Für folgende Sendungen haben sowohl rücksichtlich der gemeinschaftlichen Porto-Taxe, als des preussischen Porto- und Transit-Zuschlages Moderationen einzutreten, als:
 - a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courante und Circular-Briefe, Musikalien und Cataloge, welche so verwahrt zur Aufgabe gebracht werden, daß sich von der Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, ist nur der dritte Theil der Briefporto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger, als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; etwas Geschriebenes dürfen jedoch diese Sendungen nicht enthalten.
 - b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beygeschloffen oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühren, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief zu erheben; sollte der begleitende Brief schwerer als der einfach an-

genommene Brief seyn, so ist für das Mehrgewicht das tariffmäßige Brief-Porto zu entrichten.

Für diese unter a) und b) aufgeführten Sendungen müssen die Gebühren bey der Aufgabe entrichtet werden, wenn dieselben der gedachten Porto-Moderationen theilhaftig werden sollen.

11. Für die im Wechselverkehre der österreichischen und preussischen Post-Bezirke vorkommenden recommandirten Briefe haben die annehmenden Postämter die im eigenen Postgebiete für diese Briefe festgesetzten besonderen Gebühren gleich für die eigene Verwaltung einzuhoben; während die Porto- und Zuschlags-Laren entweder vom Aufgeber oder Empfänger entrichtet werden können.
12. Wegen portofreyer Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, so wie bezüglich der unter 1 ange deuteten Ausnahme von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungs-Zwanges ist Folgendes festgesetzt:
 - a) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach dem königl. preussischen Postbezirke und umgekehrt an Behörden und Stellen, so wie an die Staats-Minister und Departements-Chefs in Preußen und an die Präsidenten der Central-Hofstellen in Oesterreich müssen, den unter d) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bey der Aufgabe ganz frankirt werden.
 - b) Schreiben in reinen Staatsdienst- (officiösen) Angelegenheiten von Behörden und Stellen in Oesterreich, an dergleichen in den königl. preussischen Postbezirken und umgekehrt, sind, wenn sie mit „D. S.“ (Dienstsache) oder „R. S.“ (Regie-

rungsache) oder „Ex officio“ bezeichnet, und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auf beyden Gebiethen ohne Porto-Ansatz zu befördern.

c) Für Briefe, welche in Parteysachen von Behörden oder Stellen aus dem einen Postgebiete an Behörden und Stellen oder an Privat-Personen des andern Gebietes versendet werden, hat diejenige Behörde oder Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Correspondenz geführt wird, das Porto entweder bey der Aufgabe oder bey der Bestellung zu entrichten. Zur näheren Bezeichnung sind derley Briefe mit der Bemerkung „österreichische Parteysache“ oder „preussische Parteysache“ zu versehen. Insoweit dergleichen Parteysachen in einem der beyden Postgebiete portofrey befördert werden, hat jene Behörde, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse der Briefwechsel Statt findet, nur das der fremden Postanstalt zustehende Porto zu entrichten.

d) In Betreff der persönlichen Portofreyheiten ist festgesetzt:

I. Die unmittelbare Correspondenz Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich, so wie der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses einerseits, und Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Preußen, des allerdurchlauchtigsten preussischen Königshauses, des durchlauchtigsten großherzoglich-oldenburgischen Regentenhauses, in Betreff des Fürstenthums Birkenfeld; ferner der durchlauchtigen herzoglich anhaltischen, fürst-

lich schwarzburgischen, fürstlich waldeckischen und fürstlich lippe'schen Regentenhäuser wird gegenseitig portofrey belassen.

11. Personen, welche im österreichischen oder preussischen Postbezirke die Briefportofreyheit genießen, haben im Wechselverkehre zwischen den österreichischen und preussischen Postanstalten, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung a) hierzu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Porto-Taxe, und respective den Porto- und Transit-Zuschlag, zu Gunsten der bestellenden Postanstalt zu entrichten.
13. Die durch die königl. preussische Postanstalt zu versendenden Briefe nach den Niederlanden, Belgien, Schweden und Norwegen sind noch ferner bis zum österreichischen Austrittspuncte bey der Aufgabe zu frankiren, so wie für jene, welche aus den Niederlanden und Belgien nach Orten in Oesterreich einlangen, die interne österreichische Porto-Taxe nebst den darauf haftenden ausländischen Transit-Gebühren zu entrichten.

Hofkammer-Präsidential-Decret vom 21. Januar 1844, an sämtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

***) Tabelle**

zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto, so wie des preussischen Porto- und Transito-Zuschlages, sowohl für die frankirte als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen dem kaiserlich österreichischen und dem königlich preussischen Postbezirke.

Gewicht des Briefes.						Gemeinschaftliches Porto.		Portozuschlag für Preussen.		Transito-Zuschlag für Preussen.			
						1. Stufe zu 6 Kr.	2. Stufe zu 12 Kr.			1. Classe zu 6 Kr.	2. Classe zu 10 Kr.		
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	bis	$\frac{1}{2}$	Wien.	Loth.	incl.	6	12	6	6	6	10		
"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"	9	18	9	9	9	15		
"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"	12	24	12	12	12	20		
"	"	2	"	"	"	18	36	18	18	18	30		
"	"	$2\frac{1}{2}$	"	"	"	24	48	24	24	24	40		
"	"	3	"	"	"	30	1	30	30	30	50		
"	"	$3\frac{1}{2}$	"	"	"	36	1 12	36	33	33	55		
"	"	4	"	"	"	36	1 12	36	36	36	1		
"	"	$4\frac{1}{2}$	"	"	"	42	1 24	42	39	39	1 5		
"	"	$4\frac{1}{2}$	"	"	"	42	1 24	42	42	42	1 10		
"	"	5	"	"	"	42	1 24	42	45	45	1 15		
"	"	$5\frac{1}{2}$	"	"	"	42	1 24	42	48	48	1 20		
"	"	6	"	"	"	48	1 36	48	51	51	1 25		
"	"	$6\frac{1}{2}$	"	"	"	48	1 36	48	54	54	1 30		
"	"	7	"	"	"	48	1 36	48	57	57	1 35		
"	"	$7\frac{1}{2}$	"	"	"	48	1 36	48	1	57	1 40		
"	"	8	"	"	"	54	1 48	54	1	3	1 45		
"	"	$8\frac{1}{2}$	"	"	"	54	1 48	54	1	6	1 50		
"	"	9	"	"	"	54	1 48	54	1	9	1 55		
"	"	$9\frac{1}{2}$	"	"	"	54	1 48	54	1	12	2		
"	"	10	"	"	"	54	1 48	54	1	15	2 5		
"	"	$10\frac{1}{2}$	"	"	"	54	1 48	54	1	18	2 10		
"	"	11	"	"	"	54	1 48	54	1	21	2 15		
"	"	$11\frac{1}{2}$	"	"	"	54	1 48	54	1	24	2 20		
"	"	12	"	"	"	1	2	1	1	27	2 25		
"	"	$12\frac{1}{2}$	"	"	"	1	2	1	1	30	2 30		
"	"	13	"	"	"	1	2	1	1	33	2 35		
"	"	$13\frac{1}{2}$	"	"	"	1	2	1	1	36	2 40		
"	"	14	"	"	"	1	2	1	1	39	2 45		
"	"	$14\frac{1}{2}$	"	"	"	1	2	1	1	42	2 50		
"	"	15	"	"	"	1	2	1	1	45	2 55		
"	"	$15\frac{1}{2}$	"	"	"	1	2	1	1	48	3		
16 Wiener Loth						von 8 zu 8 Loth				von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth.			
						6	12	6	3	5			
						mehr.				mehr.			